



ED/P240012

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Betreuungsbeiträge in Kindertagesstätten und Tagesfamilien und die Leistungen an Eltern vom 24. August 2021 (Tagesbetreuungsbeitragsverordnung, TBV), SG 815.120, Stand: 3. November 2022

1. Ausgangslage

Zur Umsetzung des Massnahmenpakets «für eine bedarfsgerechte, finanziell tragbare und qualitativ hochwertige familienergänzende Kinderbetreuung», das als Gegenvorschlag zur kantonalen Volksinitiative «Kinderbetreuung für alle» am 18. Oktober 2023 vom Grossen Rat beschlossen worden ist (GRB 23/42/07G), und gemäss Ratschlag und Bericht des Regierungsrates vom 16. November 2022 sowie Bericht der Bildungs- und Kulturkommission des Grossen Rates vom 4. September 2023 (P210998) wird die Tagesbetreuungsbeitragsverordnung geändert.

Mit der Änderung der Tagesbetreuungsbeitragsverordnung werden in erster Linie die folgenden Massnahmen zur finanziellen Entlastung der Eltern in der Tagesbetreuung umgesetzt: die Einführung eines einkommens- und vermögensunabhängigen Mindestbeitrags gemäss § 8 Abs. 1^{bis} des Gesetzes betreffend Tagesbetreuung von Kindern vom 8. Mai 2019 (Tagesbetreuungsgesetz, TBG), die Erhöhung der Betreuungsbeiträge sowie des maximalen Betreuungsbeitrags, die Erweiterung des Beitrags für Geschwister auf alle Einkommensgruppen sowie die Regelung, dass die Betreuungsbeiträge ab dem dritten Kind den Modellkosten entsprechen gemäss § 8 Abs. 2 TBG.

Zudem werden die Modellkosten und die Zuschläge erhöht. Grund für die Anpassung sind die in der Verordnung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien vom 24. August 2021 (Kindertagesstätten- und Tagesfamilienverordnung, KTV) geregelten Massnahmen zur Verbesserung der Betreuungsqualität und der Arbeitsbedingungen.

Wie bisher werden Betreuungsbeiträge ausschliesslich für Plätze in Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen gewährt.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 24.08.2021	Änderungen
<p>§ 8 Modellkosten und maximaler Betreuungsbeitrag</p> <p>¹ Die Modellkosten für Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen betragen Fr. 2'499 pro Vollzeitplatz und Monat.</p> <p>² Der maximale Betreuungsbeitrag beträgt Fr. 2'199 pro Vollzeitplatz und Monat. Übersteigt der Betreuungsbeitrag den Preis des Betreuungsplatzes, wird er im entsprechenden Umfang gekürzt.</p>	<p>§ 8 Modellkosten und maximaler Betreuungsbeitrag</p> <p>¹ Die Modellkosten für Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen betragen Fr. 2'499 <u>2'934</u> pro Vollzeitplatz und Monat.</p> <p>² Der maximale Betreuungsbeitrag beträgt Fr. 2'199 pro Vollzeitplatz und Monat. Übersteigt der Betreuungsbeitrag den Preis des Betreuungsplatzes, wird er im entsprechenden Umfang gekürzt. Der maximale Betreuungsbeitrag pro Vollzeitplatz und Monat berechnet sich aufgrund folgender Formel:</p> <p>a) <u>bei einem Kind in Tagesbetreuung: Modellkosten – 150;</u></p> <p>b) <u>bei zwei Kindern in Tagesbetreuung: Modellkosten – 150 * 0.8;</u></p> <p>c) <u>bei drei und mehr Kindern in Tagesbetreuung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>bei den zwei ältesten Kindern: entsprechend lit. b.</u> 2. <u>bei allen jüngeren Kindern: Modellkosten.</u>

Erläuterungen zu § 8 Modellkosten und maximaler Betreuungsbeitrag

Absatz 1:

Die Modellkosten für Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen betragen neu 2'934 Franken pro Vollzeitplatz und Monat. Der Kostenanstieg ist auf höhere Personalkosten zurückzuführen: In den Modellkosten werden zur Verbesserung der Betreuungsqualität und der Arbeitsbedingungen einerseits die Lohnklassen für das Betreuungspersonal mit und ohne pädagogische Ausbildung an die Lohnklassen des Betreuungspersonals der Tagesstrukturen der Volksschulen angepasst, andererseits werden Praktika nicht mehr im Betreuungsschlüssel angerechnet. Die in den Modellkosten hinterlegten Stellenprozentage für Praktika vor der Berufslehre werden vollständig durch Betreuungspersonal mit pädagogischer Ausbildung ersetzt, jene für obligatorische Praktika im Rahmen einer Ausbildung durch Betreuungspersonal ohne pädagogische Ausbildung. Weiter wird auch ein Anteil Personal ohne fachspezifische Ausbildung durch pädagogisch ausgebildetes Personal ersetzt.

Absatz 2:

Zur finanziellen Entlastung der Eltern wird der maximale Betreuungsbeitrag erhöht. Neu entspricht der maximale Betreuungsbeitrag bei einem Kind in Tagesbetreuung pro Vollzeitplatz und Monat den Modellkosten abzüglich 150 Franken (lit. a). Mit der Ausdehnung des Beitrags für Geschwister auf alle Einkommensgruppen erhöht sich der maximale Betreuungsbeitrag für Geschwister, wodurch sich der Beitrag der Eltern abhängig von der Anzahl Kinder in der Tagesbetreuung entsprechend reduziert. Bei zwei Kindern in Tagesbetreuung reduziert sich der Beitrag der Eltern um 20% (lit. b). Für das dritte und alle jüngeren Kinder haben die Eltern keinen Beitrag zu leisten, wenn der Preis des Betreuungsplatzes den Modellkosten entspricht oder darunterliegt (lit. c). Zur Ermittlung des dritten Kindes und aller jüngeren Kinder sind die Geburtsdaten der familienergänzend betreuten Kinder massgebend. Tritt eines von mehreren Kindern aus der Tagesbetreuung aus, haben dies die Eltern frühzeitig den zuständigen Stellen mitzuteilen, damit die Betreuungsbeiträge für die verbleibenden Kinder neu berechnet werden können.

Die Regelung, dass der Betreuungsbeitrag bis zum Preis des Betreuungsplatzes gekürzt wird, wird aus redaktionellen Gründen in § 9 Abs. 5 TBV verschoben.

§ 8a Mindestbeitrag

¹ Der Mindestbeitrag pro Vollzeitplatz und Monat berechnet sich aufgrund folgender Formel:

- a) bei einem Kind in Tagesbetreuung: Modellkosten – 1'500;
- b) bei zwei Kindern in Tagesbetreuung: Modellkosten – 1'500 * 0.8;
- c) bei drei und mehr Kindern in Tagesbetreuung:
 - 1. bei den zwei ältesten Kindern: entsprechend lit. b,
 - 2. bei allen jüngeren Kindern: Modellkosten.

Erläuterungen zu § 8a Mindestbeitrag

Der neu eingeführte Mindestbeitrag pro Vollzeitplatz und Monat gemäss § 8 Abs. 1^{bis} TBG entspricht der Differenz zwischen den Modellkosten und dem auf 1'500 Franken plafonierten Beitrag der Eltern (lit. a). Mit der Ausdehnung des Beitrags für Geschwister auf alle Einkommensgruppen erhöht sich der Mindestbeitrag für Geschwister, wodurch sich der Beitrag der Eltern abhängig von der Anzahl Kinder in der Tagesbetreuung entsprechend reduziert. Bei zwei Kindern in Tagesbetreuung reduziert sich der Beitrag der Eltern um 20% (lit. b). Für das dritte und alle jüngeren Kinder haben die Eltern keinen Beitrag zu leisten, wenn der Preis des Betreuungsplatzes den Modellkosten entspricht oder darunterliegt (lit. c).

Mit dem Mindestbeitrag sinkt der maximale Beitrag der Eltern in einer Kindertagesstätte mit Maximalpreis nach § 18 Abs. 1 KTV von bisher 2'599 Franken auf 1'600 Franken pro Vollzeitplatz und Monat.

§ 9 Berechnung der Betreuungsbeiträge

¹ Das massgebliche Einkommen nach § 6 Abs. 2 lit. e SoHaG für einen Drei- und Mehrpersonenhaushalt reduziert sich im Rahmen dieser Verordnung analog § 11 Abs. 2 der Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) vom 25. November 2008 ausgehend von einem Zweipersonenhaushalt für eine dritte Person um Fr. 10'000, für eine vierte Person um Fr. 8'000, für eine fünfte Person um Fr. 6'000 und für jede weitere Person um Fr. 4'000.

² Bis zu einem nach Abs. 1 berechneten Einkommen von Fr. 60'000 pro Jahr berechnen sich die Betreuungsbeiträge für die Vollzeitbetreuung pro Kind und Jahr aufgrund folgender Formel:

- a) bei einem Kind in Tagesbetreuung: Modellkosten – 0.08 * Einkommen gemäss Abs. 1;
- b) bei zwei Kindern in Tagesbetreuung: Modellkosten – 0.08 * Einkommen gemäss Abs. 1 * 0.8;
- c) bei drei und mehr Kindern in Tagesbetreuung: Modellkosten – 0.08 * Einkommen gemäss Abs. 1 * 0.7.

§ 9 Berechnung der Betreuungsbeiträge

² Bis zu einem nach Abs. 1 berechneten Einkommen von Fr. 60'000 pro Jahr berechnen sich die Betreuungsbeiträge für die Vollzeitbetreuung pro Kind und Jahr aufgrund folgender Formel:

- a) bei einem Kind in Tagesbetreuung: Modellkosten – ~~0.08~~ 0.04 * Einkommen gemäss Abs. 1;
- b) bei zwei Kindern in Tagesbetreuung: Modellkosten – ~~0.08~~ 0.04 * Einkommen gemäss Abs. 1 * 0.8;
- c) bei drei und mehr Kindern in Tagesbetreuung: ~~Modellkosten – 0.08 * Einkommen gemäss Abs. 1 * 0.7.~~

<p>³ Bei einem nach Abs. 1 berechneten Einkommen über Fr. 60'000 pro Jahr berechnen sich die Betreuungsbeiträge für die Vollzeitbetreuung pro Kind und Jahr aufgrund folgender Formel:</p> <p>a) bei einem Kind in Tagesbetreuung: Modellkosten + 100 – (Einkommen gemäss Abs. 1 : 1'000 + 10)²;</p> <p>b) bei zwei Kindern in Tagesbetreuung: Modellkosten + 80 – (Einkommen gemäss Abs. 1 : 1'000 + 10)² * 0.8;</p> <p>c) bei drei und mehr Kindern in Tagesbetreuung: Modellkosten + 70 – (Einkommen gemäss Abs. 1 : 1'000 + 10)² * 0.7.</p>	<p>1. <u>bei den zwei ältesten Kindern: entsprechend lit. b.</u></p> <p>2. <u>bei allen jüngeren Kindern: Modellkosten.</u></p> <p>³ Bei einem nach Abs. 1 berechneten Einkommen über Fr. 60'000 pro Jahr berechnen sich die Betreuungsbeiträge für die Vollzeitbetreuung pro Kind und Jahr aufgrund folgender Formel:</p> <p>a) bei einem Kind in Tagesbetreuung: Modellkosten + 100 – (Einkommen gemäss Abs. 1 : 1'000 + <u>–</u> 10)²;</p> <p>b) bei zwei Kindern in Tagesbetreuung: Modellkosten + 80 – (Einkommen gemäss Abs. 1 : 1'000 + <u>–</u> 10)² * 0.8;</p> <p>c) bei drei und mehr Kindern in Tagesbetreuung: Modellkosten + 70 – (Einkommen gemäss Abs. 1 : 1'000 + 10)² * 0.7.</p> <p>1. <u>bei den zwei ältesten Kindern: entsprechend lit. b.</u></p> <p>2. <u>bei allen jüngeren Kindern: Modellkosten.</u></p> <p>⁵ <u>Übersteigt der Betreuungsbeitrag den Preis des Betreuungsplatzes, wird er im entsprechenden Umfang gekürzt.</u></p>
---	---

Erläuterungen zu § 9 Berechnung der Betreuungsbeiträge

Absatz 2:

Zur finanziellen Entlastung der Eltern mit einem nach Abs. 1 berechneten Einkommen bis zu 60'000 Franken pro Jahr wird der Beitrag der Eltern an die Kosten für die familienergänzende Tagesbetreuung von bisher 8% auf neu 4% des Einkommens gesenkt. In den Berechnungsformeln nach lit. a und lit. b wird entsprechend der Faktor von 0.08 auf 0.04 reduziert. Weiter werden in Umsetzung des geänderten § 8 Abs. 2 TBG die Berechnungsformeln von lit. c so angepasst, dass für das dritte und alle jüngeren Kinder der Betreuungsbeitrag den Modellkosten entspricht. Entspricht der Preis des Betreuungsplatzes den Modellkosten oder liegt er darunter, haben die Eltern somit für das dritte und alle jüngeren Kinder keinen Beitrag mehr zu leisten.

Absatz 3:

Zur finanziellen Entlastung der Eltern mit einem nach Abs. 1 berechneten Einkommen über 60'000 Franken pro Jahr wird der Beitrag der Eltern an die Kosten für die familienergänzende Tagesbetreuung von bisher 8% auf neu 4% des Einkommens gesenkt. Aufgrund der in Abs. 3 zusätzlich zu berücksichtigenden Degression zeigt sich die Senkung des Beitrags der Eltern in den Berechnungsformeln nach lit. a und lit. b wie folgt: Das gemäss Abs. 1 berechnete Einkommen wird durch 1'000 dividiert und davon wird neu 10 subtrahiert anstatt addiert. Weiter werden in Umsetzung des geänderten § 8 Abs. 2 TBG die Berechnungsformeln von lit. c so angepasst, dass für das dritte und alle weiteren Kinder der Betreuungsbeitrag den Modellkosten entspricht.

Absatz 5:

Diese Regelung entspricht inhaltlich dem letzten Satz des bisherigen § 8 Abs. 2 TBV. Der Betreuungsbeitrag kann nicht höher sein als der Preis des Betreuungsplatzes. Übersteigt der Betreuungsbeitrag den Preis des Betreuungsplatzes, so wird der Betreuungsbeitrag entsprechend gekürzt.

<p>§ 11 Höhe des Beitrags der Eltern</p> <p>¹ Der Beitrag der Eltern pro Betreuungsstunde entspricht der Differenz aus den Modellkosten für Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen nach § 8 und den berechneten Betreuungsbeiträgen nach § 9 dividiert durch 2'147.</p> <p>² Der Beitrag der Eltern beträgt maximal Fr. 11 pro Betreuungsstunde.</p>	<p>§ 11 Höhe des Beitrags der Eltern</p> <p>² Der Beitrag der Eltern beträgt maximal Fr. 11 pro Betreuungsstunde. Bei der Festlegung des Beitrags der Eltern nach Abs. 1 sind der maximale Betreuungsbeitrag nach § 8 Abs. 2 und der Mindestbeitrag nach § 8a sinngemäss anwendbar.</p>
---	--

Erläuterungen zu § 11 Höhe des Beitrags der Eltern

Absatz 2:

Für die Betreuung in Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen wird anstatt des Betreuungsbeitrags (§ 9) der Beitrag der Eltern berechnet (Abs. 1). Bei der Berechnung des Elternbeitrags kommen die Berechnungsformeln des maximalen Betreuungsbeitrags (§ 8 Abs. 2) und des Mindestbeitrags (§ 8a) sinngemäss zur Anwendung. Dies führt dazu, dass der Beitrag der Eltern pro Betreuungsstunde und Kind neu maximal 8.40 Franken beträgt. Bei zwei Kindern in Tagesbetreuung reduziert sich der Elternbeitrag zusätzlich und für das dritte und alle jüngeren Kinder haben die Eltern keinen Beitrag mehr zu leisten.

<p>§ 14 Zuschläge für zusätzlichen Betreuungsbedarf und spezielle Betreuungszeiten in Kindertagesstätten</p> <p>¹ Ein Zuschlag wird einer Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen gewährt für:</p> <p>a) die Betreuung eines Kindes unter 18 Monaten in der Höhe von Fr. 800 pro Vollzeitplatz und Monat;</p> <p>b) die Betreuung eines Kindes mit besonderem Betreuungsbedarf in der Höhe von Fr. 800 pro Vollzeitplatz und Monat;</p>	<p>§ 14 Zuschläge für zusätzlichen Betreuungsbedarf und spezielle Betreuungszeiten in Kindertagesstätten</p> <p>¹ Ein Zuschlag wird einer Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen gewährt für:</p> <p>a) die Betreuung eines Kindes unter 18 Monaten in der Höhe von Fr. 800 <u>950</u> pro Vollzeitplatz und Monat;</p> <p>b) die Betreuung eines Kindes mit besonderem Betreuungsbedarf in der Höhe von Fr. 800 <u>950</u> pro Vollzeitplatz und Monat;</p>
---	---

Erläuterungen zu § 14 Zuschläge für zusätzlichen Betreuungsbedarf und spezielle Betreuungszeiten in Kindertagesstätten

Absatz 1:

Für die Betreuung eines Kindes unter 18 Monaten wird neu ein Zuschlag von 950 Franken pro Vollzeitplatz und Monat gewährt (lit. a). Für die Betreuung eines Kindes mit besonderem Betreuungsbedarf wird der Zuschlag ebenfalls auf 950 Franken pro Vollzeitplatz und Monat erhöht (lit. b). Die Erhöhung der Zuschläge ist auf die erhöhten Modellkosten zurückzuführen.